

Erneuerte  
Verordnung  
wegen Abstel-  
lung der bey  
Begräbnissen  
und Kindtaufe  
gewöhnlichen  
Gastmahlen,  
vom 27. Febr.  
1798.



Des Hochwürdigsten Fürsten  
und Herrn Herrn Franz  
Egon, Bischofen zu Pader-  
born und Hildesheim, des heiligen römischen  
Reichs Fürsten, Grafen zu Pyrmont &c.  
Unserß gnädigsten Fürsten und Herrn.

Wir zur Regierung des Hochstifts Paderborn verord-  
nete Präsident und geheime Ráthe, thun kund, und fü-  
gen hiemit zu wissen: Nachdem vielfáltig wahrgenom-  
men worden, daß der bereits erlassenen Landes-Edicte  
unerachtet, durch die Begräbnisse auf dem Lande wegen  
der allzugroßen Leichen-Conducte, und darauffolgenden  
Schmausereyen, wie imgleichen bey den Kindtaufen nicht  
nur denen Landesbewohnern übertriebene große Unkosten  
veranlasset werden, sondern daß sogar solche zuweilen in  
Schwärmerereyen, welche die Moralität beleidigen, ausarten,  
und daher Ihre hochfürstliche Gnaden, Unser gnädigster  
Herr, auf unterthánigstes Verlangen Dero treuegehör-  
samsten Landstände sich gnädigst bewogen gefunden ha-  
ben, zu Steuerung solchen Unwesens die deshalb bereits  
bestehende Landesgesetze, welche in der Sammlung der  
hiesigen Landesverordnungen Tom. I. Pag. 14, 222,  
364. Tom. 3. Pag. 311 und T. 4. Pag. 104 befindlich sind,  
hiedurch gnädigst zu erneuern.

177  
36

So wird sämmtlichen Beamten und Gerichtshabern, wie auch Bürgermeistern und Rath in denen Städten hiemit ernstlich und mit der Verwarnung anbefohlen, die Vorschrift obgemeldeter Verordnungen mit möglichster Genauigkeit zu befolgen, darauf für die Zukunft auf das schärfste zu halten, und wider die dagegen Frevelende bey jedem Wiederlebensfall mit der edictmäßigen Strafe zu verfahren, als in Entstehung dessen auch dieselbe wegen nicht Beachtung ihrer Amtspflichten zur gebührenden Ahndung gezogen werden sollen.

Urkundlich aufgedruckten hochfürstlichen geheimen  
Kanzley-Siegels. Signatum Paderborn den 27ten Febr.  
1798.



C. A. von Mengersen.

J. J. Meyer, Secretar.